Bürgerverein Oberhau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Oberhau e.V.“.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer VR 90505 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 53639 Königswinter. In ihm vertreten sind die Ortschaften: Eudenbach, Eudenberg, Faulenbitze, Gratzfeld, Kochenbach, Kotthausen, Komp, Kappersbungert, Quirrenbach, Hühnerberg, Rostingen, Sassenberg, Schwirtzpohl, Schnepperoth und Willmeroth.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist, die gemeinsamen Interessen der Oberhauer Bürger zu vertreten und zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist

a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Nr. 3),

b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4),

c) die Förderung der Bildung (Nr. 7),

d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (Nr. 8),

e) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Nr. 11),

f) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (Nr. 22),

g) die Förderung des traditionellen Brauchtums (Nr. 23)

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Durchführung von Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen für die Bevölkerung im Bereich öffentlicher Gesundheitspflege und der lokalen Notfallvorsorge,

b) den Aufbau und Betrieb eines öffentlich zugänglichen Netzes von automatisierten externen Defibrillatoren,

c) die Mitgestaltung von Kinderspielplätzen,

d) die Unterstützung der Jugendarbeit in Ortsvereinen,

e) Zuwendungen an alte und bedürftige Personen, unter anderem durch Ausrichtung des Seniorenfestes,

f) den Aufbau, Betrieb und Unterhalt einer öffentlich zugänglichen, unentgeltlich nutzbaren Bücherzelle,

g) Die Durchführung der Müllsammelaktion „Sauberer Oberhau“,

h) das Aufstellen und die Pflege von Ruhebänken und Wanderwegweisern,

i) die Gestaltung und Durchführung traditioneller Veranstaltungen wie z. B. Erntedankfest, Martinsfest mit Umzug und Martinsfeuer sowie Nikolausfeier.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu

unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirats kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung auf Grundlage der vorgetragenen Ausschlussgründe endgültig ist.

(4) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen bewiesenen, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigenden Verhaltens,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.

(5) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(6) Ansprüche auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können insbesondere die in § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Sonder- und Umlagebeiträge zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied ist angehalten, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.

§ 6 Beiträge, Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonder- oder Umlagebeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

(1) Die Höhe etwaiger Sonder- und Umlagebeiträge darf insgesamt nicht einen Jahresmitgliedsbeitrag überschreiten. Die Erhebung nutzungsabhängiger Entgelte zur Kostendeckung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Einzelfall (z. B. für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen des Vereins) bleibt davon unberührt.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.

(2) Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds unter 16 Jahren wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann das minderjährige Mitglied selbst abstimmen. Diese Zustimmung ist durch die gesetzlichen Vertreter jederzeit widerrufbar.

(3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Stimmvollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam in einem Wahlgang (En-bloc-Wahl) zu wählen.

(6) Eine En-bloc-Wahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen dem gemeinsamen Wahlvorschlag zustimmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzes,

b) die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenführung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,

c) die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Aussprache,

d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) die Bestellung von 2 Kassenprüfern sowie 1 Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

g) die Festlegung der Mitglieds-, Sonder- und Umlagebeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Anträge.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand**.** Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch die örtliche Presse zu erfolgen.

(3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese umfasst insbesondere:

a) Berichte des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Wahlen, soweit erforderlich,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten.

(5) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindesten 25 Mitglieder, schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede form- und fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

(3) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der 1. Vorsitz,
- der 2. Vorsitz,
- die Kassenführung,
- die Geschäftsführung,

b) dem Beirat, dem grundsätzlich vier Beisitzer angehören. Ausnahmen sind möglich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss mindestens eines der beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz sein.

(3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzes, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters der Vorstandssitzung doppelt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirats während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Im Falle, dass die Ersatzperson für einen Posten des geschäftsführenden Vorstandes bestellt wurde, ist diese nicht vertretungsberechtigt.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(8) Der 1. Vorsitz und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitz beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und des Beirates ein.

(9) Die Kassenführung verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen oder das Vermögen des Vereins bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt je zur Hälfte dem Turn- und Sportverein Eudenbach 1912 e.V. und dem Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Eudenbach e.V. zu, soweit diese noch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss einen oder mehrere neue Anfallsberechtigte wählen.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und zur Mitgliederverwaltung.

(2) Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, auf Berichtigung und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Der Vorstand stellt sicher, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingehalten werden.

§ 15 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

(2) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sonstiger einschlägiger Gesetze.